

9. Satzungenachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR vom 01.01.2024

Anlage 1 zu § 2 der Satzung der BKK Melitta HMR vom 01.01.2024

§ 4 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Amt des Verwaltungsrates“ gestrichen.

b) Satz 3 wird neu gefasst:

„Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“

c) Satz 4 wird neu eingefügt:

„Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Der 9. Satzungenachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden, den 10.12.2025

Stefan-Oliver Strate

Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Melitta HMR



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2025
112 – 10204#00016#0028

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

